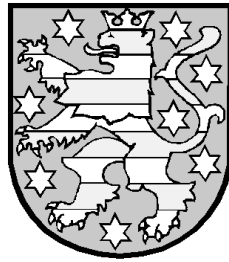

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 552/02

Verwaltungsgericht Weimar

- 8. Kammer -

8 E 1286/02.We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kreisverbandes Erfurt-Gotha-Nordhausen
der NPD Deutschlands,
vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden _____ W _____,
Cruisstraße 14, 99706 Sondershausen

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Gisa Pahl,
Dahlengrund 55 e, 21077 Hamburg

gegen

den Kyffhäuserkreis,
vertreten durch den Landrat,
Markt 8, 99706 Sondershausen

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Versammlungs- und Demonstrationsrecht,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Thull

am 23. August 2002, 21.45 Uhr, **b e s c h l o s s e n** :

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 21. August 2002 - 8 E 1286/02.We - wird - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20. August 2002 gegen das Versammlungsverbot des Antragsgegners durch Bescheid vom 19. August 2002 wird mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass vom Antragsteller bis spätestens Samstag, 24. August 2002, 10.00 Uhr, 20 Ordner namentlich und mit Anschrift zu benennen sind.

Der Antragsgegner hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gemäß § 146 VwGO, mit der dieser sein Begehren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das vom Antragsgegner ausgesprochene Versammlungsverbot für eine Demonstration am 24. August 2002 in Sondershausen weiter verfolgt, ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verbotsverfügung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zu Unrecht als unzulässig abgelehnt.

Es fehlt nicht an der Beteiligtenfähigkeit des Antragstellers. Sie ergibt sich auch bei einem Kreisverband einer politischen Partei grundsätzlich aus § 61 Nr. 2 VwGO, was schon vor der Geltung des Parteiengesetzes für den Verwaltungsprozess nicht in Frage stand. § 3 ParteiG, wonach lediglich die Partei und ihre Gebietsverbände der höchsten Stufe unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können, steht dem nicht entgegen. Denn durch diese Vorschrift sollte die Rechtsstellung unterer Gebietsverbände nicht beschränkt, sondern lediglich die Beteiligtenfähigkeit der Parteien selbst ausgeweitet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 1969 - VII C 56.68 - BVerwGE 32, 333; Urteil vom 7. Juni 1978 - 7 C 6.78 - BVerwGE 56, 56; sowie Hessischer VGH, Urteil vom 11. September 1979 - II OG 36/78 - ESVGH 30, 26; OVG Hamburg, Urteil vom 26. November 1981 - OVG Bf II 54/79 - HambJVBl. 1982, 126, 127). Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller - so der Antragsgegner - als Kreisverband wirksam gebildet worden ist, er selbst eine eigene Satzung beschlossen hat (vgl. hierzu nur § 6 Abs. 2 Satz 2 ParteiG) und der Vorsitzende nicht ordnungsgemäß gewählt worden ist. Etwaige Mängel sind ungeachtet der Frage, welche Folgerungen daraus im allgemeinen Rechtsverkehr zu ziehen sind (sog. faktischer Verband), für Verfahren der vorliegenden Art ohne Belang. In versammlungsrechtlichen Streitigkeiten können auch Vereinigungen, die nicht allen Merkmalen einer nicht rechtsfähigen Vereinigung genügen, beteiligungsfähig sein (vgl. nur Senatsbeschluss vom 12. Oktober 2001 - 3 ZEO 677/01 - n. v., m. w. N.).

Auch die Wirksamkeit der Prozessvollmacht der für den Antragsteller handelnden Rechtsanwältin unterliegt keinen Bedenken. Insoweit hat im vorliegenden Fall kein Anlass für eine nähere Prüfung bestanden. Gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 88 ZPO erfolgt eine Prüfung dieser Frage von Amts wegen bei einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt nur, wenn besondere Umstände Anlass geben, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Rechtsanwalts in Zweifel zu ziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. August 1983 - 1 CB 162/80 - BayVBl. 1984, 57 = Buchholz 310 § 67 VwGO Nr. 59; Urteil vom 31. Juli 1984 - 9 C 881/82 - NVwZ 1985, 412 = DVBl. 1985, 166 = NJW 1985, 1178). Derartige Tatsachen sind hier nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat nicht zu erkennen gegeben, woraus es diese Zweifel entnimmt. Aus dem Beschluss des Senats vom 7. Dezember 2001 - 3 ZEO 812/01 - ergibt sich kein anderer rechtlicher Ansatz. In jener Sache hatte der

Landesvorsitzende die anwaltliche Vollmacht für den Kreisverband unterzeichnet, mithin ein Dritter im Rechtssinne.

Ungeachtet der nicht eröffneten gerichtlichen Prüfungscompetenz bestehen keine Bedenken an der Wirksamkeit der Bevollmächtigung. Die von der Rechtsanwältin vorgelegte Vollmachtsurkunde vom 19. August 2002 ist von Herrn _____ W_____, dem Kreisverbandsvorsitzenden, unterzeichnet. Dieser ist - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - für den Antragsteller auch vertretungsberechtigt, wie aus der auch für die Kreisverbände maßgebenden Satzungsbestimmung Nr. 11 Abs. 3 Satz 1 zur Vertretung des Landesvorstandes mangels anderweitiger Festlegungen zu folgern ist.

Die Vertretungsbefugnis regelt zunächst § 11 Abs. 3 Satz 2 ParteiG. Nach dieser Vorschrift vertritt der Vorstand den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB, soweit nicht die Satzung des Verbandes eine abweichende Regelung trifft. Eine solche Beschränkung des Vertretungsmandats des Vorstandes ist in der Satzung des Landesverbandes der NPD vom 1. September 1998 nicht ausdrücklich enthalten. Sie ergibt sich - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - insbesondere nicht aus Nr. 8 Abs. 2 der Satzung. Nach dieser Bestimmung ist oberstes Organ des Kreisverbandes die Mitgliedervollversammlung (Satz 1), die sich zur Ausführung ihrer Beschlüsse des Kreisverbandesvorstandes bedient (Satz 2) und diesen mit der Durchführung politischer Maßnahmen beauftragen sowie auf Zeit oder Widerruf ermächtigen kann, anstelle der Mitgliedervollversammlung Entscheidungen zu treffen (Satz 3).

Soweit das Verwaltungsgericht im Hinblick auf diese Regelung eine Beauftragung des Kreisverbandsvorsitzenden durch die Mitgliedervollversammlung verlangt, übersieht es, dass die genannte Satzungsbestimmung für die Vertretung des Verbandes bedeutungslos ist. Sofern durch sie eine - fernliegende - verbandsinterne Aufgabenverteilung zwischen der Mitgliedervollversammlung und dem Vorstand dergestalt vorgesehen sein sollte, dass der Mitgliedervollversammlung als Willens- und Beschlussorgan des Verbandes grundsätzlich die interne Willensbildung auch für den Bereich der Durchführung von Demonstrationen obliegt, wäre damit eine *externe Vertretungsbefugnis* nicht angesprochen. Nach dem das Recht der Stellvertretung bestimmenden Abstraktionsgrundsatz für den Bereich organschaftlicher Vertretung ist das Bestehen und der Umfang der Vertretungsmacht

unabhängig davon, ob und inwieweit das Vertretungsorgan intern an die Willensbildung eines anderen Organs gebunden ist. Dementsprechend sind rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vertretungsorgans regelmäßig auch dann für einen Verband verbindlich, wenn sie der internen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgabenverteilung bzw. der verbandsinternen Willensbildung widersprechen (vgl. zum Kommunalrecht nur BGH, Urteil vom 17. April 1997 - III ZR 98/96 - DtZ 1997, 358 = ZOV 1997, 411 = WM 1997, 2410, m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. März 2002 - 7 S 1651/01 - zitiert nach juris).

Gründe, die für den Bereich der Vertretung von Parteien oder ihrer Gebietsverbände eine andere Betrachtung angezeigt erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Weder den Vorschriften des Parteiengesetzes noch den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes lassen sich Anhaltspunkte für eine nur eingeschränkte Vertretungsfunktion des Vorstandes entnehmen, wie dies etwa für den Vorsitzenden einer Personalvertretung gilt, der diese nur im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse vertritt (vgl. §§ 33 Abs. 2 Satz 1, 54 Abs. 1 ThürPersVG) und deshalb nur die Stellung eines Vertreters in der Erklärung und nicht auch im Willen hat (vgl. BVerfG, Senatsbeschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvL 8/88 - BVerfGE 91, 367 = NVwZ 1996, 157 = PersV 1995, 168 = PersR 1995, 165 = DVBl. 1995, 610; BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1982 - 6 P 14.79 - Buchholz 238.30 § 44 BPersVG Nr. 5 = PersV 1983, 316). Vielmehr enthält die Satzung des Landesverbandes, die im einzelnen Aufgaben und Funktionen des Kreisverbandes der Mitgliederversammlung und des Vorstandes präzisiert, in Nr. 11 Abs. 3 Satz 1 eine Regelung der Vertretung, die zwar nach ihrem Wortlaut nur auf den Landesvorsitzenden zugeschnitten ist, aber nach Sinn und Zweck, die Vertretung des Gebietsverbandes gemäß § 26 Abs. 2 BGB zu regeln, auch auf den Kreisverband zu übertragen ist.

Der Eilantrag ist auch begründet.

Die im Hinblick auf die Besonderheiten des versammlungsrechtlichen Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellers, vorläufig von den Folgen der angefochtenen Verbotsverfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug der angegriffenen Maßnahme überwiegt. Die Verbotsverfügung erweist sich nämlich als offensichtlich rechtswidrig.

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Versammlungsbehörde sich entscheiden muss, wen sie als Anmelder im Sinne von § 14 VersammlG und mithin als Adressaten des Verwaltungsakts (§ 41 ThürVwVfG) behandelt. Jedenfalls liegen nicht etwa zwei unterschiedliche Anmeldungen vor, wovon offenbar die Behörde ausgeht. Das an Herrn _____ N_____ zusätzlich zugestellte Versammlungsverbot geht ins Leere. Die Anmeldung vom 3. Juni 2002 war eine des NPD-Kreisverbandes. Die Erklärung von Herrn _____ W_____ vom 15. August 2002 (BA Bl. 110), er werde die Versammlungsleitung nach einem Unfall des Genannten übernehmen, zu der er als Kreisverbandsvorsitzender befugt sei, lässt sich nicht anders würdigen, als dass nunmehr der Kreisverband selbst, vertreten durch seinen Vorsitzenden (wie schon in den Kooperationsgesprächen), und nicht nur ein beauftragtes Mitglied (?) für die Demonstration verantwortlich sein sollte.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG, der den in Art. 8 Abs. 1 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel verbieten zu können, ausfüllt, sind nicht gegeben. Nach dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der angefochtene Bescheid steht im Widerspruch zur gefestigten verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, der der Senat in seiner Spruchpraxis ebenso gefolgt ist (vgl. nur Beschluss vom 13. Februar 2002 - 3 EO 123/02 - zur *Veröffentlichung vorgesehen*, m. w. N.). Danach ist das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel gemäß Art. 8 GG i. V. m. § 15 Abs. 1 VersammlG grundsätzlich nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der *öffentlichen Sicherheit* zulässig, die sich insbesondere aus einem gewalttätigen Verlauf und konkret zu erwartenden Straftaten zu ergeben hat. Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht. Die Gefahrenprognose des Antragsgegners lässt eine durch tatsächliche Erkenntnisse gestützte Gefahrenlage mit hinreichendem zeitlichem, örtlichem und dem Antragsteller zurechenbarem Bezug nicht erkennen.

Dies gilt zunächst, soweit die Gefahrenprognose im angegriffenen Bescheid auf die Einschätzung zum voraussichtlichen Teilnehmerkreis und zu dem damit verbundenen Gewaltpotenzial gestützt wird. Allein die Teilnahme von Vertretern und Anhängern der genannten rechtsextremen Gruppen genügt dafür nicht. Eine auf diesen Gesichtspunkt vorrangig abstellende Gefahrenprognose liefe der Sache nach darauf hinaus, bestimmten Personen die Durchführung von Versammlungen jedenfalls zu bestimmten politischen Themen generell zu verbieten. Dies ist mit dem Recht eines Veranstalters, sein Versammlungsanliegen inhaltlich zu bestimmen, nicht vereinbar (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. August 2000 - BvQ 23/00 - NJW 2000, 3053 = DVBl. 2000, 1605 = BayVBl. 2001, 79; Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 8/01 - NJW 2001, 1407 = DVBl. 2001, 721).

Gerichtsverwertbare Tatsachen ergeben sich nicht aus den früheren NPD-Veranstaltungen am 8. Dezember 2001 in Nordhausen sowie am 19. Januar 2002 in Sondershausen, die nach den polizeilichen Erkenntnissen „ohne Vorkommnisse“ verliefen (vgl. BA Bl. 56 - 58). Sie sind aber in erster Linie heranzuziehen um eine örtlich und zeitlich gestützte Gefahrenprognose, mithin eine entsprechende Sicherheitslage zu begründen. Neuere und anderweitige Tatsachen enthalten weder der angefochtene Bescheid noch die Behördenakte. Auch der in der Beschwerdeerwiderung zitierte Aufruf zur Demonstration im Internet für die Demonstration am 24. August 2002 gibt für eine strafrechtliche Würdigung entgegen der Auffassung des Antragsgegners nichts her.

Soweit er eine Gefahrenlage aus der zu erwartenden Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes ableitet und dafür einschlägige Straftatbestände aufführt (Seite 8 Abs. 2 des Bescheides), kann die bloße Behauptung nicht die konkrete Gefahrenprognose ersetzen. Jedenfalls reicht es nicht aus, aus dem bisherigen strafrechtlichen Erscheinungsbild des Veranstaltungsleiters, seines Vertreters sowie der Vorgeschichte der voraussichtlichen Redner auf einen entsprechenden Verlauf der Demonstration zu schließen. Vielmehr sind im Hinblick auf die Grundrechtsausübung insoweit Tatsachen erforderlich, die einen örtlichen und zeitlichen Bezug zur beabsichtigten Demonstration aufweisen. Daran fehlt es auch bei der Verurteilung des Versammlungsleiters wegen Landfriedensbruch. Nach den Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Nordhausen vom 16. Januar 2002 ist Hintergrund der Straftat eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem

gewaltsamen Eindringen in ein Wohnhaus von Jugendlichen aus dem linken Umfeld gewesen.

Aus dem angefochtenen Bescheid folgen auch keine tatsächlichen Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller eine Versammlung anderen als des angegebenen Inhalts, insbesondere eine „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung“ durchführen will. Eine solche Tarnabsicht kann einer versammlungsrechtlichen Gefahrenprognose nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Versammlungsbehörde diesbezügliche konkrete, auf die jeweilige Versammlung bezogene Indizien hat und unter Berücksichtigung möglicher Gegenindizien begründet, warum diesen kein maßgebendes Gewicht beizumessen ist. Bei der Deutung des geplanten inhaltlichen Anliegens muss das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Art und Inhalt der Veranstaltung berücksichtigt werden. Dementsprechend hat die Prüfung der Voraussetzungen eines Versammlungsverbots grundsätzlich von den Angaben der Anmeldung auszugehen, wenn sich nicht aus anderen Gründen der Eindruck aufdrängt, dass der Veranstalter in Wahrheit eine Versammlung anderen Inhalts und damit anderen Gefahrenpotenzials plant. Dabei liegt die Beweislast für die Tarnung eines das Verbot rechtfertigenden Inhalts und damit einer täuschenden Anmeldung bei der Versammlungsbehörde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 - NJW 2000, 3053 = DVBl. 2000, 1605 = BayVBl. 2001, 79; Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 8/01 - DVBl. 2001, 721). Die hiernach erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Tarnung des vom Veranstalter beabsichtigten inhaltlichen Anliegens ergeben sich nicht schon allein aus der bloßen zeitlichen Nähe einer Veranstaltung zu einem bestimmten Tag (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 8/01 - a. a. O.).

Unabhängig hiervon ließe sich ein Verbot auch nicht allein auf die Durchführung einer sogenannten „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung“ stützen (vgl. nur BayVGh, Beschluss vom 15. August 2002 - 24 CS 02.1988 - und Senatsbeschluss vom 19. April 2002 - 3 EO 273/02 - m. w. N.). Ebenso wenig lässt es sich allein mit der Annahme begründen, der Veranstalter oder die Teilnehmer würden in diesem Zusammenhang rechtsextremes Gedankengut verbreiten, sofern hierdurch die Strafbarkeitsschwelle nicht überschritten wird. In diesem Falle ist für eine politische Bewertung erwartbarer Meinungsäußerungen von Vertretern und Anhängern rechtsextremistischer Gruppen im Zusammenhang mit der Gefahrenprognose kein

Raum, so lange nicht das Bundesverfassungsgericht nach Art. 18 GG über die Verwirkung ihrer Grundrechte entschieden hat. Neben dem durch die Strafgesetze gewährleisteten Rechtsgüterschutz, durch den ausnahmsweise bestimmte geäußerte Inhalte verboten sind, kommen zusätzliche verfassungsimmanente Grenzen des Inhalts von Meinungsäußerungen nicht in Betracht. Soweit nicht eine Gefährdung von Schutzgütern aus der besonderen *Art* der gemeinschaftlichen Kundgabe folgt, sind die zur Abwehr nationalsozialistischer Bestrebungen geschaffenen Strafnormen (insbesondere §§ 84 ff. StGB) abschließend und stehen einem Rückgriff auf die Schutzgüter der *öffentlichen Sicherheit und Ordnung* entgegen, soweit kein Straftatbestand erfüllt ist (vgl. nur Senatsbeschluss vom 13. Februar 2002 - 3 EO 123/02 - a. a. O., m. w. N.).

Etwaigen konkreten Gefahren, die der Antragsgegner aus der persönlichen Unzuverlässigkeit des Versammlungsleiters, seines Vertreters, des Ordnungsdienstleiters und der vorgesehenen Redner, nicht zuletzt wegen früherer Straftaten und sonstiger Rechtsverstöße, herleitet, wäre bei - hier nicht ersichtlichen - Erkenntnissen gegebenenfalls durch versammlungsrechtliche Auflagen zu begegnen. Insoweit sieht der Senat nur hinsichtlich der Ordner Anlass, seine Entscheidung mit einer gerichtlichen Auflage zu verbinden.

Zu den für die Versammlung Verantwortlichen gibt es nach dem übermittelten Material keine Tatsachen, die einen hinreichenden Bezug zur geplanten Demonstration haben. Für die persönliche Unzuverlässigkeit müsste insoweit gesichertes tatsächliches Material vorliegen, um deren Ausschluss zu rechtfertigen (vgl. Senatsbeschluss vom 22. März 2002 - 3 EO 215/02 - m. w. N.).

Für die vorgesehenen Redner müsste die begründete Befürchtung aus dem Vorfeld der Versammlung bestehen, dass gerade bei der in Rede stehenden Demonstration Äußerungen strafbaren Inhalts abgegeben werden (vgl. hierzu nur BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2001 - 1 BvQ 49/01 -). Darauf lässt sich nicht allein aus in der Vergangenheit bei anderweitigen Veranstaltungen abgegebenen Erklärungen schließen, worauf das Bundesverfassungsgericht im zitierten Beschluss besonders abgehoben hat.

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Benennung einzusetzender Ordner (vgl. § 18 Abs. 2 VersammlG) erscheint es indessen zwingend, dem

Antragsteller die namentliche Benennung von 20 Ordnern unter Angabe ihrer Anschriften gegenüber dem Einsatzdienstleiter der Polizei bis spätestens zwei Stunden vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn aufzugeben. Diese Auflage ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO nicht zuletzt wegen der Gefahr geboten, dass einzelne Teilnehmer, zu denen - gerichtsbekannt - auch solche aus dem gewaltbereiten Skinhead-Milieu gehören, die Veranstaltung missbrauchen, es zu Gewalttätigkeiten kommt und unter Umständen die Versammlung gar aufgelöst werden muss. Der Antragsteller hat noch im behördlichen Verfahren zunächst diese Ordnerzahl selbst angegeben; dieser Einschätzung ist insoweit zu folgen. Die spätere Weigerung, die Personen rechtzeitig mit Namen, Vornamen und Anschrift zu offenbaren, ist im Hinblick auf die unverzichtbare Gewährleistung der inneren Ordnung bei dieser Demonstration nicht hinnehmbar.

Dem Antragsgegner ist es unbenommen, die üblichen Auflagen (zum Uniformverbot, dem paramilitärischen Auftreten, der Lautsprecherverwendung, zum Verzehr von Essen und Getränken etc.) durch gesonderten Bescheid anzuordnen. Die Bestimmung solcher Auflagen ist grundsätzlich Aufgabe der Versammlungsbehörde. Entsprechendes gilt in Bezug auf Gefahrenursachen, die auf Besonderheiten der vorgesehenen Wegstrecke beruhen könnten. Die gerichtliche Anordnung kommt nur insoweit in Betracht, als sie sich aufgrund der vorzunehmenden Güterabwägung als unverzichtbar darstellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Mai 2001 - 1 BvQ 22/01 - NJW 2001, 2076 = DVBl. 2001, 1134).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO entspr. Der Antragsgegner hat als unterlegener Beteiligter die Kosten des erstinstanzlichen als auch des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die vom Gericht verhängte Auflage zur Benennung von 20 einzusetzenden Ordnern wirkt sich im vorliegenden Fall kostenrechtlich nicht aus. Zum einen hat der Antragsteller schon gegenüber der Behörde signalisiert, dass er eine entsprechende Auflage akzeptieren würde, so dass es der Antragsgegner zunächst in der Hand hatte, eine solche Auflage selbst anzuordnen. Im Übrigen ist der entsprechende Kostenanteil wegen des allenfalls geringfügigen Unterliegens des Antragstellers ebenfalls des Antragsgegners zu vernachlässigen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 GKG. Der Senat bewertet in ständiger Rechtsprechung

das Interesse des Veranstalters, die Versammlung durchzuführen, mit dem Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (4000,00 €). Dieser Wert ist in Ansatz zu bringen, da sich der Rechtsschutz in versammlungsrechtlichen Verfahren im Regelfall auf den Eilrechtsschutz konzentriert und damit das Eilverfahren wie eine Vorwegnahme der Hauptsache wirkt (vgl. nur Senatsbeschluss vom 19. April 2002 - 3 EO 273/02 - m. w. N.).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Lindner

Best

Thull